

# HERBST KINSKY

## **COVID-19 PANDEMIE - AUSWIRKUNGEN AUF DAS VERWALTUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT**

(Stand 31.3.2020)

Auch die österreichischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sind von der Coronavirus-Krise betroffen. Die aktuellen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 Virus, insbesondere jene im Zusammenhang mit der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, erschweren die Kontaktaufnahme mit Behörden und die Durchführung von Verfahren.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf wesentliche verwaltungsverfahrensrechtliche Fragen in Zeiten von COVID-19.

### **Ist die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten aufgrund der COVID-19 Pandemie eingestellt?**

Die Tätigkeit der österreichischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist nicht eingestellt. Im Gegenteil, die Tätigkeit bestimmter Verwaltungsbehörden (vor allem Bundesminister, Gesundheitsbehörden, Polizei) ist gerade während einer Pandemie essentiell für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Die Tätigkeit der meisten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist jedoch eingeschränkt, weil grundsätzlich kein Parteienverkehr und keine Verhandlungen oder Vernehmungen stattfinden, Mitarbeiter krank sind oder sich in Quarantäne befinden.

### **Wie kann man aktuell mit Verwaltungsbehörden in Kontakt treten?**

Üblicherweise ist eine Kontaktaufnahme mit Verwaltungsbehörden schriftlich, mündlich oder telefonisch möglich. Das gilt grundsätzlich auch während einer Epidemie oder Pandemie und

**Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.**



## HERBST KINSKY

der behördlich verfügten Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Gerade die medizinische Notwendigkeit der Beschränkung physischer Kontakte auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß hat aber zur Folge, dass gegenwärtig bei fast allen Verwaltungsbehörden kein Parteienverkehr stattfindet und daher eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die meisten Verwaltungsbehörden verfügen über eigene Websites, auf denen Sie Informationen zur Kontaktaufnahme finden. Eine Kontaktaufnahme über Telefon oder Email sollte stets möglich sein.

### **Wie können derzeit Anträge bei Verwaltungsbehörden gestellt werden, insbesondere auf Ausstellung bestimmter Dokumente?**

Die Möglichkeit der Stellung von Anträgen, insbesondere auf Ausstellung bestimmter Dokumente, ist derzeit aufgrund der behördlich verfügten Einschränkung der Bewegungsfreiheit, begrenzt. Wir raten zunächst zu einem Blick auf die Websites der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden. Diese enthalten in der Regel Informationen über die Möglichkeit einer Antragstellung. Wir weisen auf die Möglichkeit hin, bestimmte Anträge auch digital mit Hilfe der Bürgerkarte stellen zu können. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#). Für Kfz-Zulassungen kontaktieren Sie am besten die dafür zuständigen Versicherungen direkt oder Versicherungsvermittler.

### **Werden laufende Verwaltungsverfahren und Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH) unterbrochen?**

Anhängige verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie Verfahren vor den Höchstgerichten werden aufgrund der gegenwärtigen Pandemie und der verfügten Maßnahmen nicht unterbrochen, formell ausgesetzt oder dergleichen. Es werden daher weiterhin Entscheidungen (zB Bescheide) getroffen und zugestellt. Sofern mündliche Verhandlungen für den Fortgang der Verfahren nötig sind, werden diese wohl meist zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben werden, sodass es bloß zu einem tatsächlichen Verfahrensstillstand kommt. Um die Rechtssprechungstätigkeit des VwGH und des VfGH aufrecht zu erhalten, können – etwas vereinfacht – Entscheidungen dieser beiden Höchstgerichte auch im Umlaufweg (anstatt in Senaten oder im Plenum) getroffen werden.

## HERBST KINSKY

### **Finden mündliche Verhandlungen wie geplant statt? Muss man Ladungen zu Vernehmungen aktuell Folge leisten?**

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen werden bis auf weiteres nur durchgeführt, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist oder – in anderen Worten – nur in absolut nötigen Ausnahmefällen. Sollten Sie eine Ladung zu einer Verhandlung oder Vernehmung und bislang keine Verständigung über eine Verschiebung oder Absage erhalten haben, raten wir Ihnen zur telefonischen Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Verwaltungsgericht (die Telefonnummer sollte auf der Ladung ausgewiesen sein).

### **Gibt es Sonderregeln für Fristen in verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren?**

Als Faustregel gilt: Alle Fristen in laufenden Verfahren, die am 22.3.2020 (24 Uhr) noch nicht abgelaufen sind oder ab dem 23.3.2020 (0 Uhr) zu laufen beginnen würden, werden aufgrund einer gesetzlichen Anordnung unterbrochen und beginnen am 1.5.2020 (0 Uhr) zur Gänze neu zu laufen. Das betrifft etwa Fristen bei Verbesserungsaufträgen oder zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wobei die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht ausdrücklich eine angemessene Frist zu bestimmen hat.

Weiters sind Fristen für verfahrenseinleitende Anträge zwischen dem 23.3.2020 und dem 30.4.2020 gehemmt. Diese Fristen beginnen am 1.5.2020 also nicht zur Gänze neu zu laufen. Es geht bloß der noch nicht abgelaufene Teil der Frist zu Ende. Das betrifft etwa Nachprüfungs- und Feststellungsanträge im Vergaberecht oder bestimmte Fristen anlässlich der Übernahme von Betriebsanlagen.

### **Was ist zu tun, wenn man eine Frist oder eine Verhandlung versäumt hat?**

Es gibt Rechtsbehelfe gegen die Versäumung von Fristen und Verhandlungen. Diese sind jedoch – als Faustregel – nur erfolgreich, wenn es einen wichtigen Grund für die Versäumung gibt und sie selbstverständlich innerhalb der jeweiligen Frist ergriffen werden. Sollten Sie Kenntnis von der Versäumung einer Frist erlangen, kontaktieren Sie möglichst rasch einen Anwalt, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

# HERBST KINSKY

## **Können verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Erledigungen, insbesondere Bescheide, weiterhin zugestellt werden?**

Verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Erledigungen können weiterhin zugestellt werden. Aufgrund der weiter oben dargelegten Unterbrechung von Fristen beginnen Rechtsmittelfristen für bis zum 30.4.2020 zugestellte Erledigungen erst am 1.5.2020 zu laufen.

Verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Erledigungen können für die Dauer der behördlich verfügten Einschränkung der Bewegungsfreiheit vereinfacht zugestellt werden. In dieser Zeit können Zustellungen auch durch Einwurf in den Briefkasten oder Zurücklassen an der Abgabestelle und Verständigung durch das Zustellorgan (zB Nachricht an der Türe, mündlich über Gegensprechanlage) erfolgen. Nur wenn beide Voraussetzungen (zB Einwurf in den Briefkasten und Verständigung) erfüllt sind, kommt es zu einer wirksamen Zustellung.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



**CHRISTOPH HERBST**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -133

E-mail: christoph.herbst@herbstkinsky.at



**STEPHAN LENZHOFER**

**Kontakt**

Tel: +43.1.904 21 80 -133

E-mail: stephan.lenzhofer@herbstkinsky.at